

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. August 1896.

Nr. 35.

**Inhalt:** 1. **Wegmeier Verwaltungs-Sachen:** Vermögenseinschätzung des neuen Sachregiments zum Central-Blatt für das Deutsche Reich . . . . . 423

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Richtigungen des Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay . . . . . 424

3. **Fisch-Wesen:** Eintrag der deutschen Fischerboote nach Peru 1896 . . . . . 424

4. **Post-Wesen:** Bestimmungen zur Abänderung der Berechnung vom 16. Juni 1892, betreffend die Zustellung

von Strafzetteln und die nachträgliche Mitteilung der Strafanträge . . . . . 424

5. **Versicherungswesen:** Ueberrückung, betreffend das Ausschreiben des Rückversicherungsgesetzes mit der Rückversicherungsgesellschaft-Verpflichtung und die Bildung einer deutschen Versicherungsgesellschaft für daselbst 425

6. **Handels-Wesen:** Ermächtigung zur Vermeidung von Unklarheiten; — Eintragung; — Opponenten-Eintragung . . . . . 425

7. **Post-Wesen:** Mitteilung von Postämtern nach dem Sachregiment . . . . . 424

### 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Da dem Central-Blatt für das Deutsche Reich ist ein neues Sachregister, die Jahre 1873 bis 1895 umfassend, in Carl Heymanns Verlag zu Berlin W., Unterstraße 44, erschienen. Das Register ist zum Preise von 4 Mark durch die Verlagsbuchhandlung, sämtliche Sortiment-Buchhandlungen, sowie durch das Kaiserliche Post-Zeitungsamt zu beziehen.

### 2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 505) ist von der uruguayischen Regierung genehmigt worden. In Folge dieser Richtigungen werden die Bestimmungen des genannten Vertrages am 1. August 1897 außer Kraft treten.